

## Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-0921/11-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 27.06.2011 im öffentlichen Teil:

die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen – einschließlich der vorgelegten Änderungen – für das Haushaltsjahr 2011.

Luckenwalde, 28. Juni 2011

Christoph Schulze

## Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Teltow-Fläming voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

## im Ergebnisplan mit

C	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	182.266.510 €				
d	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	199.970.260 €				
V	on den Erträgen und Aufwendungen entfallen auf					
	den ordentlichen Erträgen den ordentlichen Aufwendungen	182.263.880 € 199.960.260 €				
	den außerordentlichen Erträgen den außerordentlichen Aufwendungen	2.630 € 10.000 €				
im <b>Fi</b> n	im <b>Finanzplan</b> mit					
c	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	184.617.160 €				
d	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	206.591.380 €				
V	von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf					
	den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.511.640 € 195.788.070 €				
	den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.105.520 € 9.730.200 €				
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 € 1.073.110 €				
<b>6</b> 1						

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf festgesetzt.

0€

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 

0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 32.000 €

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 46 v. H. der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf mindestens 60.000 Euro und 50 v.H. des Ansatzes festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 Euro
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 Euro

f൧	cto	nρ	se	to	t
ייי	່ວເ	u	SC	ı∠	ι.

Luckenwalde,

Landrat